



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
Az.: RPS24-390-7/3

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Fußwegüberführung Bachgasse in Ellwangen

Die gegen die ausgelegten Pläne für das oben genannte Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden werden in einem **Erörterungstermin**

am Dienstag, den 04.07.2023, ab 13 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Rathaus Ellwangen, Spitalstraße 4 in 73479 Ellwangen (Jagst) erörtert (Einlass ist ab 12:30 Uhr).

Der Erörterungstermin gliedert sich grundsätzlich nach Sachthemen. Einwendungen von Privatpersonen werden beim jeweiligen Sachthema behandelt.

Es ist vorgesehen, die wichtigsten Themenbereiche in folgender Reihenfolge zu erörtern (Tagesordnung):

- I. Begrüßung, Formalien, verfahrensrechtliche Fragen
- II. Vorstellung der Antragsplanung
- III. Planrechtfertigung und Varianten
- IV. Auswirkungen der Antragsplanung auf folgende Belange und Schutzgüter
 1. Eigentum
 2. Immissionen
 3. Sonstige Belange
- V. Sonstiges

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die o. g. Tagesordnung nicht verbindlich ist. Änderungen bleiben für den Fall vorbehalten, dass eine sachgemäße Fortführung der Verhandlung dies erfordern sollte.

Die Teilnahme an der Verhandlung ist den vom Plan Betroffenen freigestellt. Vertretende haben sich durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren. Bei Ausbleiben von Betroffenen in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

Über Entschädigungsansprüche wird im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z. B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG). Es ist gleichwohl beabsichtigt, öffentlich zu verhandeln, sofern keine Beteiligten widersprechen.

Beteiligte können gem. § 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 4 LVwVfG verlangen, dass mit ihnen in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft gemacht wird.

Sind mehr als 50 Zustellungen der Entscheidung vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Über Uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Aktuelle Erörterungstermine abrufbar.

Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. R. Butscher